

Erklärung zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf meine Newsletter

Am 25. Mai ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Ein zentraler Punkt dieses Regelwerks besteht darin, dass nun mit noch größerem Nachdruck als bisher für den einzelnen Teilnehmer am Internet gesichert sein soll, über die Verwendung seiner Daten durch nicht-private andere Teilnehmer selbst zu bestimmen. Erforderlich dafür ist größtmögliche Transparenz der über ihn gesammelten Daten, ungehinderte Zugänglichkeit und die Freiheit, den Gebrauch seiner personenbezogenen Daten zu versagen.

Analog zur Impressumspflicht besteht nun auch die Pflicht für Websitebetreiber, eine leicht zugängliche Datenschutzerklärung als Seite einzufügen. Es gibt, auch wie für das Impressum, bereits Vorlagen dafür, die man verwenden kann. Mir ist es wichtig, eine Erklärung zu verwenden, die ich wenigstens einigermaßen selbst verstehe. Daran arbeite ich mithilfe meines Web-Administrators. Nur so viel sei jetzt schon zu diesem Thema gesagt: Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Internets bei meinen Arbeitszweigen ISA, Life Consult Praxis und Life Consult SPS KG gespeichert sind, finden sich entweder mit ausdrücklicher Zustimmung auf einer der zugehörigen Websites, über Links auf eigenen Websites der Personen oder in E-Mail-Datenbanken, wobei dort überwiegend nur der Name und die E-Mail-Adresse gespeichert sind. Alle anderen personenbezogenen Daten, die zur buchhalterischen und sonstigen Administration benötigt werden, gelangen nicht ins Internet. Ferner sind meine Websites - was in diesem Fall als Vorteil gelten darf - bis auf das Blog www.willberg-kalsruhe.de, das von WordPress betrieben wird, nicht auf neuem technischen Stand und arbeiten darum nicht mit Werkzeugen, die im Hintergrund auf personenbezogene Daten zugreifen, wie z.B. Cookies. Was von seiten meines Providers 1&1 zum Datenschutz meiner Websites zu sagen ist, wird Teil jener Erklärung sein.

Der zweite Bereich, in dem jetzt Handlungsbedarf besteht, ist **der Newsletterversand. Der Gesetzgeber erlaubt hier mehr Spielraum, als manchem bewusst ist. Wie eng die Grenzen hier zu setzen sind, hängt wesentlich vom mutmaßlichen Interesse der Empfänger ab. Wenn in irgendeiner Weise bereits ein Kundschafts-Verhältnis zwischen Sender und Adressaten besteht, muss nicht unbedingt die explizite Einwilligung des Letzteren erfolgen, wenn man ihm ungefragt neue Informationen zukommen lässt. Voraussetzung für die Legitimität dieser Praxis ist aber die die Einhaltung des so genannten „Simplizitätsgebots“: Es besagt, dass man als Empfänger auf sehr simple Weise jederzeit die Zusendung unterbinden kann.**

Entscheidender Gesichtspunkt für den Gesetzgeber ist, dass Informationen durch E-Mails von den Empfängern nicht als „unzumutbare Belästigung“ empfunden werden, so formuliert das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz in § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Dort wird zur Versendung elektronischer Post von Unternehmen „im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung“ erklärt, **dass es sich nicht um eine unzumutbare Belästigung handelt, wenn „der Unternehmer die [durch Kundenkontakte bereits vorhandene] Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet“, wenn „der Kunde nicht widersprochen hat“ und wenn „der Kunde [...] klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann“.** Dementsprechend räumt die neue DSGVO in Art. 6, Abs. 1 die „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ [von digitalen Daten] ein, wenn „die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich“ ist, „sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“. Im Erwägungsgrund 47 der DSGVO wird das konkretisiert: **„Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist [...].** Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.“ Die Artikel 13-15 der DSGVO verbinden das mit dem Recht der Adressaten, genaue Auskunft über seine Daten und deren Verwendung durch den Absender zu erhalten. Das ist mir eine Selbstverständlichkeit.

Wenn man als Newsletter-Versender nur den mutmaßlichen Willen des Empfängers kennt, ist das natürlich in manchen Fällen nicht gut einschätzbar. „Belästigung“ ist andererseits auch ein ziemlich dehnbarer und negativer Begriff. Ich selbst z.B. fühle mich durch News von Personen oder Organisationen, deren Tätigkeiten ich grundsätzlich für unterstützenswert halte, keineswegs belästigt, auch wenn mich der Inhalt augenblicklich wenig oder gar nicht interessiert. Der Mausklick, um solche Mails zu löschen, ist wahrlich kein lästiger Aufwand. Lästig finde ich hingegen die aufdringliche Dauerbeobachtung durch Google mit den vielen unsäglichen Aufforderungen, z.B. das Restaurant zu bewerten, vor dessen Eingang ich mein Auto geparkt hatte. Lästig ist mir, wenn digitale Maschinen mich vereinnahmen wollen. Wenn Menschen, die mich irgendwoher ein bisschen kennen, denken, ich könnte mich über eine Information freuen, die sie mir schicken, finde ich das ganz in Ordnung. Dann kann ich ja immer noch freundlich „nein danke“ sagen. Ich hoffe, dass Sie auch ungefähr so denken.

Sie erinnern sich vielleicht, dass schon vor einigen Jahren ein ähnlicher gesetzlicher Vorgang stattfand, auf den ich damit reagierte, meine bisherigen Newsletter-Empfänger alle zu fragen, ob sie weiterhin im Verteiler bleiben wollen. Die meisten Adressaten meines derzeitigen Verteilers haben damals mit „Ja“ geantwortet; einige andere kamen hinzu, die

den Newsletter persönlich anforderten und bei einer Handvoll Weiterer erlaubte ich mir in dem sicheren Empfinden des mutmaßlichen Einverständnisses, sie auch hineinzunehmen, damit ihnen für sie wahrscheinlich wichtige Informationen nicht vorenthalten blieben. **Um aber der neuen Verordnung auch bei eher pedantischer Interpretation gerecht zu werden, bitte ich Sie hiermit (erneut), mir mit einer kurzen Antwort Bescheid zu geben, wenn Sie jetzt den Newsletter abmelden wollen (E-Mail-Rückantwort mit Betreff „Kein Newsletter mehr“ genügt). Danke! Und wenn nicht jetzt, dann natürlich jederzeit sonst.**

In Einzelfällen kam es bei Abmeldungen in der Vergangenheit vor, dass alte E-Mail-Adressen ohne mein Wissen umgeleitet worden waren (z.B. bei neuen Stellenbesetzungen) und ich darum diese anderen Adressen nicht identifizieren konnte. Ich glaube nicht, dass eine solche Adresse noch „in der Warteschleife“ hängt; sollte es aber doch der Fall sein, dass Sie noch immer meine Newsletter erhalten, obwohl sie sich abgemeldet haben, bitte ich, mir das noch mal mitzuteilen, denn dann würde es sich ja nun wirklich um eine Art Belästigung handeln.

Ettlingen, 14. Juni 2018

Dr. phil. Hans-Arved Willberg